

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. Eysseneckstr.4 60322 Frankfurt a.M.

**Per E-Mail: Konsultation-21-21@bafin.de**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat GIT 3  
z.Hd. Herrn Röseler  
Referat GIT 2  
Dr. Sibel Kocatepe  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Eysseneckstraße 4  
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 421228  
[www.bvzi.de](http://www.bvzi.de)  
[info@bvzi.de](mailto:info@bvzi.de)

VR 14320  
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):  
Eva Asch (Sprecherin)  
Luca Zanotti  
Dr. Karsten von Diemar  
Christian Meyer  
Monika Loup-Würdemann

Frankfurt am Main, den 23. Dezember 2021

**Konsultation 21/2021 - Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung  
Geschäftszeichen GZ: GIT 3-FR 1903-2019/0006**

Sehr geehrter Herr Röseler,  
sehr geehrte Frau Dr. Kocatepe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Dezember 2021 haben Sie den Referentenentwurf "Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG-Anzeigenverordnung" (nachfolgend: **Referentenentwurf** oder **ZAGAnzV-Neu**) zur Konsultation veröffentlicht.

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der BVZI wurde am 21. Oktober 2009 zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Im BVZI sind sowohl in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland organisiert. Die Mitglieder des BVZI ermöglichen es, den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Die Mitglieder des BVZI sind als Zahlungs- und E-Geld-Institute sog. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GWG**).

Wir begrüßen, dass durch den Referentenentwurf die Vorgaben der Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (**EBA**) (**EBA Guidelines**) umgesetzt werden, da die Regelungen der ZAGAnzV-Neu unmittelbar auf ZAG-Institute Anwendung finden und damit zur Rechtssicherheit beitragen.

Wie Sie aus der tabellarischen Übersicht in **Anlage 2** zu diesem Schreiben entnehmen können, gehen allerdings einige der Anforderungen des Referentenentwurfs über die Anforderungen der EBA Guidelines hinaus. Im Sinne eines Level-Playing-Fields innerhalb Europas bitten wir darum, von einem Gold-Plating auch im Zusammenhang mit der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben auf verwaltungsrechtlicher Ebene abzusehen. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips und einer vollharmonisierten Richtlinie wie die Zahlungsdienste-Richtlinie mit der gesetzgeberischen Absicht einheitliche Regelungen in ganz Europa sicherzustellen, sollte auf einzelstaatliche und überbordende bürokratische Regulierungen abgesehen werden. Gold-Plating stellt eine Gefahr für das Funktionieren des Binnenmarktes und damit für das Ansehen der EU bei den Bürgerinnen und Bürgern dar. Für die Wirtschaft entsteht so ein unübersichtlicher Flickenteppich an Regulierungen und das Level-Playing-Field zwischen den europäischen Marktteilnehmern wird gestört. Solche Wettbewerbsverzerrungen leisten protektionistischen Interessen Vorschub, die der Funktionsweise des Binnenmarktes zuwiderlaufen. ZAG-Institute am Finanzstandort Deutschland sollten zum einen nicht unnötigerweise durch überschießenden administrativen Aufwand benachteiligt werden und zum anderen sollte die Integration von deutschen Unternehmen in europäische Gruppenunternehmen nicht durch zusätzliche nationale Vorgaben erschwert werden. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass ZAG-Institute die aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Deutschland erfüllen, wenn sie die Vorgaben der EBA Guidelines erfüllen.

Unsere detaillierte Stellungnahme ist in der beiliegenden **Anlage 1** zusammengefasst.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.



Eva Asch  
Sprecherin des Vorstands

## Anlage 1

### Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V. zum Referentenentwurf "Zweite Verordnung zur Änderung der ZAG- Anzeigenverordnung"

#### 1. § 8 ABS. 1 ZAGANZV-NEU

1.1 § 8 Abs.1 ZAGAnzV-Neu sieht weiterhin gegenüber § 8 ZAGAnzV vor, dass „Entwürfe der Auslagerungsverträge gemäß § 26 Abs. 1 Satz 6 ZAG“ einzureichen sind.

1.2 In der praktischen Umsetzung wird sich dies als schwierig herausstellen, im Rahmen einer Absichtserklärung bereits einen Vertragsentwurf zur Verfügung zu stellen, da entweder noch kein Vertragsentwurf vorliegt oder dieser noch nicht ausreichend ausgehandelt sein wird. Wir schlagen vor, dass es bei Absichtsanzeigen von Auslagerungen ausreichend ist, nur dann Vertragsentwürfe beizufügen, sofern diese vorliegen. Diese Klarstellung könnte im Rahmen der Begründung zum Referentenentwurf erfolgen, in dem folgender Satz ergänzt wird:

*„Entwürfe zu den Auslagerungsverträgen sind bei Absichtsanzeigen nur dann einzureichen, sofern diese bereits vorliegen.“*

#### 2. § 8 ABS. 2 NR. 2 ZAGANZV-NEU

2.1 § 8 Abs. 2 Nr. 2 ZAGAnzV sieht vor, dass auch im Falle einer Absichtsanzeige Angaben zum Beginn und zum Ende der Vertragslaufzeit mitgeteilt werden müssen. Aus praktischen Gründen wird dies den Instituten jedoch regelmäßig nicht möglich sein, konkrete Angaben zu einem Vertragsbeginn machen zu können.

2.2 Insoweit sollte in der Begründung zum Referentenentwurf klargestellt werden, dass es bei Absichtsanzeigen ausreichend ist, wenn ein voraussichtlicher Vertragsbeginn durch die ZAG-Institute abgegeben wird:

*„Bei Absichtsanzeigen ist es ausreichend, voraussichtliche Angaben zum Vertragsbeginn zu machen, sofern dieser bereits feststeht.“*

#### 3. § 8 ABS. 2 NR. 5 ZAGANZV-NEU

3.1 Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 ZAGAnzV-Neu haben Institute anzugeben, ob „in Teilen oder im Ganzen ausgelagert“ wird. Unserer Ansicht nach ist diese Nummer zu streichen. Die EBA Guidelines sehen eine solche Anforderung nicht vor. Diese Anforderung ist zudem auch nicht explizit im Auslagerungsregister zu erfassen.

3.2 Es handelt sich bei „in Teilen oder im Ganzen“ auch um unbestimmte Rechtsbegriffe, die von den Instituten uneinheitlich interpretiert werden können. Die nach der Begründung zum Referentenentwurf erforderliche „Einordnung in Kategorien“ kann auch über die anderen anzuzeigenden Informationen ermittelt werden.

#### 4. § 8 ABS. 2 NR. 8 ZAGANZV-NEU

4.1 Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 ZAGAnzV-Neu ist bei Absichtsanzeigen „das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse“ anzugeben.

- 4.2 Bei einer Absichtsanzeige, wird eine solche Bewertung regelmäßig nicht vorliegen. Hier sollte in der Begründung zum Referentenentwurf klargestellt werden, dass diese Informationen nicht für Absichtsanzeigen gelten:

*„Bei Absichtsanzeigen ist diese Information entbehrlich, sofern eine Bewertung noch nicht erfolgt ist.“*

**5. § 8 ABS. 2 NR. 12 ZAGANZV-NEU**

- 5.1 Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 12 ZAGAnzV-Neu ist bei Absichtsanzeigen „das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse“ anzugeben.

- 5.2 Bei einer Absichtsanzeige wird eine solche Risikoanalyse regelmäßig nicht vorliegen. In der Begründung zum Referentenentwurf sollte klargestellt werden, dass diese Information nicht bei Absichtsanzeigen angezeigt werden muss:

*„Bei Absichtsanzeigen ist diese Information entbehrlich, sofern die letzte Risikoanalyse die beabsichtigte Auslagerung nicht schon bereits umfasst hat.“*

**6. § 8 ABS. 2 NR. 13 ZAGANZV-NEU**

- 6.1 Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 13 ZAGAnzV-Neu sind „Angaben zu der Person mit ihrer Funktion oder zu dem Entscheidungsgremium des Instituts, der oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung“ anzuzeigen.

- 6.2 Das Datum der Genehmigung wird von den EBA Guidelines nicht erfordert. Hierzu fällt zusätzlicher administrativer Aufwand bei den Instituten an. Darüber hinaus kann diese Anforderung bei Absichtsanzeigen von Auslagerungen nicht eingehalten werden, da das Entscheidungsgremium regelmäßig keine Absichtsanzeigen genehmigt.

- 6.3 Dieser Teil sollte daher gestrichen werden. § 8 Abs. 2 Nr. 13 ZAGAnzV-Neu sollte wie folgt gefasst werden:

*„Angaben zu der Person mit ihrer Funktion oder zu dem Entscheidungsgremium des Instituts, der oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt hat.“*

**7. § 8 ABS. 2 NR. 15 ZAGANZV-NEU**

- 7.1 Nach § 8 Abs. 2 Nr. 15 ZAGAnzV sind „gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen“ anzugeben.

- 7.2 Diese Anforderung kann bei Absichtsanzeigen noch nicht erfüllt werden, da die Planung von dem Vollzug des Auslagerungsvertrages abhängig ist. Darüber hinaus kann das Institut zum Zeitpunkt der Meldung der Auslagerung noch nicht abschließend beurteilen, wann eine Prüfung bei dem Auslagerungsunternehmen stattfinden wird. Hierfür bedarf es erst einer Abstimmung der Ressourcen auf Seiten des Instituts sowie dem Auslagerungsunternehmen. Es ist ausreichend, dass die Institute diese Termine in dem Auslagerungsregister erfassen und auf Aufforderung der Behörden zugänglich machen.

7.3 Dieser Umstand sollte in der Begründung zum Referentenentwurf klargestellt werden:

*„Bei Absichtsanzeigen ist das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen entbehrlich, sofern die Termine der Prüfungen noch nicht feststehen. Bei Vollzugsanzeigen sind nur dann Angaben zu geplanten Prüfungen erforderlich, sofern diese bereits vom Institut absehbar und mit dem Auslagerungsinstitut vereinbart worden sind.“*

**8. § 8 Abs. 2 Nr. 20 ZAGAnzV-NEU**

8.1 Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 20 ZAGAnzV-Neu ist bei Auslagerungsanzeigen „das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten“ anzuzeigen.

8.2 Gemäß Ziffer 55 lit. k der EBA Guidelines ist dies eine Anforderung an das von den Instituten zu führende Auslagerungsregister. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Informationen bereits bei der Anzeige von Auslagerungen relevant sind. Darüber hinaus ist das veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten bei Absichtsanzeigen oftmals nicht finalisiert, so dass hier Institute im Zweifel Schätzungen abgeben müssen, die später wesentlich von den Vollzugsmeldungen abweichen.

8.3 Dies sollte in der Begründung zum Referentenentwurf klargestellt werden:

*„Bei Absichtsanzeigen ist es ausreichend, wenn eine Schätzung des Budgets und der Kosten abgegeben werden, sofern noch keine endgültige Bewertung des Institutes vorliegt.“*

**9. § 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAGAnzV-NEU**

9.1 Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAGAnzV-Neu sind nach § 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 10 ZAG wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung einzureichen bei „Abweichungen aufgrund einer erneuten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung“.

9.2 Aus dem Eingangssatz des § 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAGAnzV-Neu ergibt sich, dass nur wesentliche Änderungen einzureichen sind. § 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAGAnzV-Neu sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„wesentliche Abweichungen aufgrund einer erneuten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung“.*

**10. § 8 Abs. 3 Nr. 5 ZAGAnzV-NEU**

10.1 Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 5 ZAGAnzV-Neu sind nach § 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 10 ZAG wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung einzureichen bei dem „Abschluss neuer Weiterverlagerungen“.

10.2 Dies sollte aus unserer Sicht eingegrenzt werden, da gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 16 ZAGAnzV-Neu vom Auslagerungsunternehmen beauftragte Subunternehmen nur dann anzuzeigen sind, wenn an diese „wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden“.

10.3 § 8 Abs. 3 Nr. 5 ZAGAnzV-Neu sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Abschluss neuer Weiterverlagerungen über wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses“*

#### 11. **§ 8 ABS. 3 NR. 8 ZAGANZV-NEU**

11.1 Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 8 ZAGAnzV-Neu sind nach § 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 10 ZAG wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung einzureichen bei einer „Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags“.

11.2 Diese Regelung ist unbestimmt, da die Kündigung regelmäßig eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung mit dem Ziel einer Beendigung ist. Folglich kann zwischen einer Kündigung und der Beendigung des Auslagerungsvertrages ein erheblicher Zeitraum bestehen. Die Kündigung ist daher regelmäßig nicht eine Form der „sonstigen Beendigung“ sondern löst diese aus.

11.3 Nach der Begründung des Referentenentwurfs wird hier auf die „Beendigung von Auslagerungen“ abgestellt. Damit wäre beispielsweise nur eine außerordentliche Kündigung erfasst, nicht aber eine ordentliche Kündigung.

11.4 § 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAGAnzV-Neu sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„außerordentliche Kündigung oder sonstige Beendigung des Auslagerungsvertrags ohne Einhaltung von Fristen“.*

#### 12. **§ 8 ABS. 3 NR. 9 ZAGANZV-NEU**

12.1 Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 ZAGAnzV-Neu sind nach § 26 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 10 ZAG wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung einzureichen bei einer „Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen“.

12.2 Den Instituten wird es nicht möglich sein, den Zeitpunkt der Übernahme der Kontrolle zu kennen oder diese Tatsachen zu überwachen. Die Anzeigepflicht sollte sich daher auf die Kenntnisnahme des Institutes über einen Übernahmeprozess beschränken. Es kann hier nicht auf die tatsächliche Übernahme der Kontrolle abgestellt werden, da dies die Institute nicht wissen können.

12.3 § 8 Abs. 3 Nr. 4 ZAGAnzV-Neu sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen unverzögerlich nach Kenntnis des Institutes“.*

#### 13. **§ 8 ABS. 5 ZAGANZV-NEU**

13.1 Die Anzeigepflicht bei schwerwiegenden Vorfällen geht unseres Erachtens deutlich über die Anforderungen der EBA Guidelines hinaus. Zwar wird in der Begründung zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass hier lediglich die „wichtigsten praxisrelevanten Konstellationen“ beispielhaft aufgezählt werden. Es wird aus einigen der laufenden Nummern nicht ersichtlich, dass sich diese Tatbestände nur auf schwerwiegende Vorfälle beziehen können.

- 13.2 Darüber hinaus sollte im Einleitungssatz des § 8 Abs. 5 ZAGAnzV-Neu der Verweis auf § 28 ZAG korrigiert werden:

*„Anzeigen nach § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes [...]“*

**14. § 8 ABS. 5 NR. 1 ZAGANZV-NEU**

- 14.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten oder Prozesse.“

- 14.2 Da gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 ZAG nur schwerwiegende Vorfälle zu melden sind, ist dieses Erfordernis auch in den Anzeigepflichten entsprechend umzusetzen.

- 14.3 § 8 Abs. 5 Nr. 1 ZAGAnzV-Neu sollte wie folgt geändert werden:

*„Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten oder Prozesse, sofern die Kriterien eines schwerwiegenden Vorfalls erfüllt sind“*

- 14.4 In der Begründung des Referentenentwurfs zu Ziffer 1 sollte zudem deutlicher klargestellt werden, was mit einer „Unterbrechung“ gemeint ist. Eine „nicht nur kurzfristige Unterbrechung“, wie derzeit vorgesehen, ist nicht ausreichend, damit die Institute die Schwelle zu einem „schwerwiegenden Vorfall“ abgrenzen können.

**15. § 8 ABS. 5 NR. 2 ZAGANZV-NEU**

- 15.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen“.

- 15.2 Da nur schwerwiegende Vorfälle anzeigepflichtig sind, sollte § 8 Abs. 5 Nr. 2 ZAGAnzV-Neu wie folgt geändert werden:

*„wiederholte oder schwerwiegende Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen“.*

**16. § 8 ABS. 5 NR. 3 ZAGANZV-NEU**

- 16.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Bundesanstalt oder durch Verstöße des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen“.

- 16.2 Da nur schwerwiegende Vorfälle anzeigepflichtig sind, sollte § 8 Abs. 5 Nr. 2 ZAGAnzV-Neu wie folgt geändert werden:

*„schwerwiegende oder wiederholte Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Bundesanstalt oder durch Verstöße des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen“.*

17. **§ 8 ABS. 5 NR. 6 ZAGANZV-NEU**

- 17.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 6 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „Sicherheitsvorfällen beim Zahlungsinstitut oder Auslagerungsunternehmen“.

- 17.2 Da nur schwerwiegende Vorfälle anzeigepflichtig sind, sollte § 8 Abs. 5 Nr. 6 ZAGAnzV-Neu wie folgt geändert werden:

*„schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen beim Zahlungsinstitut oder Auslagerungsunternehmen“.*

18. **§ 8 ABS. 5 NR. 7 ZAGANZV-NEU**

- 18.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 7 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement beim Auslagerungsunternehmen“.

- 18.2 Da nur schwerwiegende Vorfälle anzeigepflichtig sind, sollte § 8 Abs. 5 Nr. 7 ZAGAnzV-Neu wie folgt geändert werden:

*„schwerwiegend unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement beim Auslagerungsunternehmen“.*

19. **§ 8 ABS. 5 NR. 8 ZAGANZV-NEU**

- 19.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 8 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse“.

- 19.2 Da nur schwerwiegende Vorfälle anzeigepflichtig sind, sollte § 8 Abs. 5 Nr. 8 ZAGAnzV-Neu wie folgt geändert werden:

*„schwerwiegend unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse“.*

**20. § 8 Abs. 5 Nr. 9 ZAGAnzV-NEU**

20.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 8 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „der Unzuverlässigkeit leitender Personen des Auslagerungsunternehmens“.

20.2 Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Basis die Institute die Kriterien zur Unzuverlässigkeit überwachen können und auf welche Rechtsgrundlage eine solche Überwachung möglich ist. Die EBA Guidelines sehen kein solches Erfordernis vor.

20.3 Sofern die Anforderungen des § 1 Abs. 8 ZAG als Maßgabe zur Zuverlässigkeit gelten würden, so wären die Institute verpflichtet, von den leitenden Personen eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen und entsprechende Unterlagen wie Führungszeugnisse einzuholen. Dafür besteht derzeit keine rechtliche Grundlage. Es kann hier auch nur auf die positive Kenntnis des Institutes ankommen, dass möglicherweise eine leitende Person aus subjektiver Sicht unzuverlässig ist.

20.4 § 8 Abs. 5 Nr. 9 ZAGAnzV-Neu sollte wie folgt geändert werden:

*„der positiven Kenntnis eines Institutes über Umstände, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann“.*

20.5 In der Gesetzesbegründung sollte eine Klarstellung erfolgen, welche Tatsachen zu einer Unzuverlässigkeit führen können, z.B. aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen oder gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit.

**21. § 8 Abs. 5 Nr. 10 ZAGAnzV-NEU**

21.1 Nach § 8 Abs. 5 Nr. 10 ZAGAnzV-Neu haben Anzeigen zu schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, zu erfolgen bei „fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung“.

21.2 In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass sich dies nur auf solche fehlende oder unzureichende Unterstützung betrifft, wenn diese schwerwiegend ist und davon auszugehen ist, dass sich dies negativ auf die Einstellung oder Wiedereingliederung des ausgelagerten Prozesses auswirkt. Es kann nicht zweckmäßig sein, eine Anzeige abgeben zu müssen, wenn zwar keine Unterstützung erfolgt, dies aber letztlich aus Sicht des Institutes keine Auswirkungen hat und somit eine Anzeige „ins Blaue hinein“ erfolgt.

21.3 Wir schlagen folgende Änderung in der Begründung des Referentenentwurfs vor:

**„Zu Ziffer 10**

*Auch eine fehlende oder unzureichende Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung ist aufsichtlich relevant, sofern die fehlende oder unzureichende Unterstützung schwerwiegend ist und für das Institut absehbar ist, dass die fehlende oder unzureichende Unterstützung sich negativ auf die Einstellung oder Wiedereingliederung des ausgelagerten Prozesses auswirkt.*

## Anlage 2 – Gegenüberstellung EBA Guidelines und ZAGAnzV-Neu

EBA Guidelines EBA/GL/2019/02	BaFin ZAGAnzV (Ref-E)
<b>54. Das Register sollte mindestens die folgenden Informationen für alle bestehenden Auslagerungsvereinbarungen enthalten:</b>	<b>2) Anzeigen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes über die Absicht und den Vollzug einer wesentlichen Auslagerung müssen weiterhin enthalten:</b>
a. eine Referenznummer für jede Auslagerungsvereinbarung;	1. eine Referenznummer für jeden Auslagerungsvertrag, die vom auslagernden Institut zu vergeben ist,
b. das Datum des Beginns und gegebenenfalls das Datum der nächsten Vertragsverlängerung, das Datum des Endes und/oder Kündigungsfristen für den Dienstleister und für das Institut oder Zahlungsinstitut;	2. Angaben zum Beginn und zum Ende der Vertragslaufzeit sowie gegebenenfalls zum Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung und zu den Kündigungsfristen,
c. eine kurze Beschreibung der ausgelagerten Funktion, einschließlich der ausgelagerten Daten, sowie Angabe, ob personenbezogene Daten (z. B. durch Angabe von Ja oder Nein in einem gesonderten Datenfeld) übertragen werden oder ob ihre Verarbeitung an einen Dienstleister ausgelagert wird;	3. die Bezeichnung der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse einschließlich der Angabe der von der Auslagerung betroffenen <u>Kategorien von Daten</u> , sowie die Angabe, ob personenbezogene Daten übermittelt werden und ob das Auslagerungsunternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird,
d. eine vom Institut oder Zahlungsinstitut zugewiesene Kategorie, die die Art der Funktion entsprechend der Beschreibung unter Buchstabe c widerspiegelt (z. B. Informationstechnologie (IT), Kontrollfunktion) und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht;	4. eine vom Institut zugewiesene Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,
	<b>5. die Angabe, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird.</b>
e. den Namen des Dienstleisters, die Handelsregisternummer des Unternehmens, (sofern verfügbar) die Rechtsträgerkennung (LEI), die eingetragene Adresse und sonstige einschlägige Kontaktangaben sowie (gegebenenfalls) der Name des Mutterunternehmens;	6. den Namen, die Handelsregisternummer und gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung sowie die eingetragene Adresse und sonstige einschlägige Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und den Namen des Mutterunternehmens,
f. das Land bzw. die Länder, in dem/denen der Dienst erbracht werden soll, einschließlich des Standortes (d. h. Land oder Region), an dem sich die Daten befinden;	7. den Staat in dem der Dienst erbracht werden soll einschließlich des Standortes, an dem sich die Daten befinden,
g. die Angabe, ob die ausgelagerte Funktion als kritisch oder wesentliche eingestuft wird (Ja/Nein), gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Zusammenfassung der Gründe, aus denen die ausgelagerte Funktion als kritisch oder wesentliche betrachtet wird;	
h. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell und das CloudBereitstellungsmodell, d. h. öffentliche/private/Hybrid- oder Community-Cloud, und die spezifische Art der betreffenden Daten sowie die Standorte (d. h. Länder oder Regionen), an denen diese Daten gespeichert w	9. bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell, das Cloud- Bereitstellungsmodell, die Art der betreffenden Daten sowie die Standorte, an denen diese Daten gespeichert werden,
i. das Datum der letzten Bewertung der Kritikalität oder Wesentlichkeit der ausgelagerten Funktion.	8. das Datum der letzten Bewertung der Wesentlichkeit der auszulagernden oder ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse,
<b>55. Bei der Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen sollte das Register mindestens die folgenden zusätzlichen Informationen enthalten:</b>	
a. die Institute, Zahlungsinstitute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis bzw. Anwendungsbereich des institutsbezogenen Sicherungssystems, die von der Auslagerung Gebrauch machen;	10. die Institute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis, die von der Auslagerung Gebrauch machen, sofern einschlägig,

EBA Guidelines EBA/GL/2019/02	BaFin ZAGAnzV (Ref-E)
b. die Angabe, ob der Dienstleister oder ein Subdienstleister Teil der Gruppe oder Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems ist oder sich im Eigentum von Instituten oder Zahlungsinstituten innerhalb der Gruppe bzw. von Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems befindet oder nicht;	11. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen Teil der Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 6 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes ist, zu dem das Institut gehört, oder sich im Eigentum von anderen Instituten innerhalb der Gruppe befindet, zu dem das Institut gehört, sofern einschlägig,
c. das Datum der letzten Risikobewertung und eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse	12. das Datum der letzten Risikoanalyse und eine Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse
d. die Person oder das Entscheidungsgremium (z. B. das Leitungsorgan) in dem Institut oder Zahlungsinstitut, die bzw. das die Auslagerungsvereinbarung genehmigt hat;	13. Angaben zu der Person mit ihrer Funktion oder zu dem Entscheidungsgremium des Instituts, der oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt hat, <u>sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung.</u>
e. das für die Auslagerungsvereinbarung geltende Recht;	14. das für den Auslagerungsvertrag anwendbare Recht,
f. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung;	15. gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung durch das Institut beim Auslagerungsunternehmen,
g. gegebenenfalls die Namen von Subunternehmern, an die wesentliche Teile einer kritischen oder wesentlichen Funktion weiter ausgelagert werden, einschließlich des Landes, in dem die Subunternehmer registriert sind, des Orts, an dem die Dienstleistung erbracht wird und gegebenenfalls des Orts (d. h. Land oder Region), an dem die Daten gespeichert werden;	16. <u>gegebenenfalls die Bezeichnung und die Handelsregisternummern oder andere eindeutige Identifikationsnummern von durch das Auslagerungsunternehmen beauftragten Subunternehmen, an die wesentliche Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses weiter ausgelagert werden, einschließlich a) des Staates, in dem diese beauftragten Unternehmen registriert sind, b) Angaben zum Standort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, und c) gegebenenfalls zum Standort, an dem die Daten gespeichert werden,</u>
h. das Ergebnis der Bewertung der Ersetzbarkeit des Dienstleisters (leicht, schwierig oder unmöglich), der Möglichkeit einer Wiedereingliederung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in das Institut oder Zahlungsinstitut oder der Auswirkungen einer Einstellung der kritischen oder wesentlichen Funktion;	17. das Ergebnis der Bewertung a) der Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens durch Zuordnung zu den Kategorien „leicht“, „schwierig“ oder „unmöglich“ <u>einschließlich der Angabe der zeitlichen Dauer für eine solche Ersetzung des Auslagerungsunternehmens in Monaten</u> oder b) die <u>Angabe der Gründe für eine nicht bestehende Ersetzbarkeit</u> und der Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aufgabe oder des wesentlichen Prozesses in das Institut oder c) der Auswirkungen einer Einstellung der wesentlichen Aufgabe oder des wesentlichen Prozesses,
i. die Feststellung von alternativen Dienstleistern gemäß Buchstabe h;	18. die Feststellung zum Vorhandensein von alternativen Auslagerungsunternehmen gemäß der Bewertung nach Nummer 17 Buchstabe a,
j. die Angabe, ob die ausgelagerte kritische oder wesentliche Funktion Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind;	19. die Angabe, ob die auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Aktivität oder der auszulagernde oder ausgelagerte wesentliche Prozess Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind
k. das veranschlagte jährliche Budget bzw. Kosten	20. das für die Auslagerung veranschlagte jährliche Budget oder die damit verbundenen Kosten.
<b>59. Die Institute und Zahlungsinstitute sollten die zuständigen Behörden rechtzeitig über wesentliche Änderungen und/oder schwerwiegende Vorfälle bezüglich ihrer Auslagerungsvereinbarungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Fortführung von Geschäftstätigkeiten der Institute oder Zahlungsinstitute aufweisen können, in Kenntnis setzen</b>	<b>(3) Anzeigen nach § 26 Absatz 4 oder § 28 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes über wesentliche Änderungen einer wesentlichen Auslagerung sind insbesondere einzureichen bei</b>
	1. Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
	2. Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,

EBA Guidelines EBA/GL/2019/02	BaFin ZAGAnzV (Ref-E)
	3. der Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
	4. Abweichungen aufgrund einer erneuten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung,
	5. Abschluss neuer Weiterverlagerungen,
	6. der Änderung der Bewertung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
	7. nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
	8. Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
	9. Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.
	<b>(5) Anzeigen nach § 28 Nummer 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Zahlungsinstituts beeinträchtigen können, haben insbesondere zu erfolgen bei</b>
	1. Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten oder Prozesse,
	2. Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
	3. Rechtsverstößen, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations und Prüfrechten des Instituts oder der Bundesanstalt oder durch Verstöße des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,
	4. fehlender oder nur sehr unzureichender Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstands-beseitigung und -vermeidung,
	5. schweren oder wiederholten Verstößen des Auslagerungsunternehmens gegen schriftliche Weisungen des Instituts,
	6. Sicherheitsvorfällen beim Zahlungsinstitut oder Auslagerungsunternehmen,
	7. unzureichendem Risiko- und Notfallmanagement beim Auslagerungsunternehmen,
	8. unzureichenden Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse,
	9. der Unzuverlässigkeit leitender Personen des Auslagerungsunternehmens,
	10. fehlender oder unzureichender Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
	11. drohender Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,

EBA Guidelines EBA/GL/2019/02	BaFin ZAGAnzV (Ref-E)
	12. schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
	13. Konflikten am Sitz des Auslagerungsunternehmens in Drittstaaten, die sich negativ auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auswirken könnten,
	14. die Einstellung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde eines Drittstaates, sofern das Auslagerungsunternehmen dort seinen Sitz hat.

\*\*\*\*\*